

## B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung  
über die Petitionen betreffend die Auswanderung.

(Vom 12. Juni 1867.)

---

Tit. I

Mit Zuschrift vom 13. Dezember 1866 hat der Nationalrath uns eine unterm 30. November gleichen Jahres an die eidgenössischen Rätthe gerichtete Bittschrift des schweizerischen Auswanderungsvereines zur Berichterstattung überwiesen. Diese Bittschrift enthält zu Gunsten des schweizerischen Auswanderungswesens folgende Begehren:

- 1) und 2) Aufstellung eidgenössischer Spezialagenten in Havre, sodann in Neu-York und Buenos-Ayres;
- 3) Erlaß eines Bundesgesetzes über die Auswanderungsagenturen.

Es dürfte hier am Platze sein, zu untersuchen, wie die Eidgenossenschaft dazu gekommen, sich des Auswanderungswesens anzunehmen; welche Erfahrungen sie gemacht hat, und wie weit sie dabei gehen kann.

Obgleich die Bundesverhältnisse vor der gegenwärtigen Verfassung vom 12. September 1848 den Kantonen freien Spielraum für den Verkehr mit dem Auslande ließen, auf das die Auswanderer zur Erreichung ihres Zieles angewiesen sind, kam doch die Eidgenossenschaft schon unter der Bundesakte von 1815 dazu, einen Schritt zu Gunsten der schweizerischen Auswanderung zu thun, die sonst lediglich Sache der Privaten, Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden und

Kantone war. Am 22. Juli 1848 empfing nämlich der Borort von der Tagsatzung den Auftrag, „vorübergehend für die von dem Konsul Wanner in Havre gewünschte Aushilfe zu sorgen“. In Folge dessen erhielt der Konsul einen Gehilfen und zu dessen Besoldung einen jährlichen Beitrag von 4000 französischen Franken aus der Bundeskasse, der vom Jahre 1852 an auf 4500 Franken und vom Jahre 1854 an auf 5000 Franken erhöht wurde.

Diese Maßregel für den europäischen Hafen, den die meisten schweizerischen Auswanderer zur Einschiffung nach überseeischen Ländern zu wählen pflegen, hat sich insofern bewährt, als sie den dortigen schweizerischen Konsul veranlaßte, stets eine Person, die sich vor Allem dem Beistand der Auswanderer widmete, zur Verfügung zu halten. Insoweit jedoch dieser vom Konsul angestellte Spezialagent fürs Auswanderungswesen sich selbstständig gerirte und unter Umgehung seines Vorgesetzten mit den schweizerischen Bundes- und andern Behörden in Verkehr setzte, hat besagte Einrichtung sich nicht bewährt, indem sie frühzeitig zu Konflikten zwischen dem Konsul und seinem Gehilfen führte und in Folge dessen die Anstellung des ersten Spezialagenten fürs Auswanderungswesen von kurzer Dauer war. \*)

Die Bundesversammlung ließ sich im Jahre 1849 zu einem weitem Schritte zu Gunsten des Auswanderungswesens herbei, indem sie bei Festsetzung des Voranschlages für 1850 einen Kredit von 1000 Franken alte Währung zur Unterstützung der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Neu-York bewilligte. Damit war außer dem bedeutendsten Einschiffungshafen auch der bedeutendste Ausschiffungshafen für die schweizerischen Auswanderer berücksichtigt. Der erwähnte Bundesbeitrag ist jedoch, gemäß Verfügung des Bundesrathes, nicht ausbezahlt worden. Der Voranschlag für 1851 hatte aber wieder einen solchen Beitrag für Neu-York vorausgesehen, und in diesem Jahre wurde er denn auch der dortigen schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft ausbezahlt. Dieser Beitrag verblieb, wurde aber vom Jahre 1852 an in 1500 Fr. neue Währung umgewandelt.

Nach wenigen Jahren widmete der Bundesrath seine Aufmerksamkeit zwei andern Plätzen, die ihm für die Auswanderung wichtig erschienen, als: Basel, als dem Hauptausgangsthore der schweizerischen Auswanderer, und Neu-Orleans, dem damals nächst Neu-York bedeutendsten Ausschiffungshafen derselben. Was Basel betrifft, so drang die dortige Kantonsregierung darauf, daß dort ein eidgenössisches Auswanderungsbüreau errichtet werde. Damit stimmte eine Erklärung des schweizerischen Konsuls in Havre überein, indem der-

\*) Herr Dr. Roth von Göttingen trat schon im April 1849 von seiner Agentenstelle beim Konsulat in Havre zurück.

selbe am 11. März 1851 in Bezug auf den vom Jahre 1850 übrig gebliebenen Budgetcredit bemerkte, er werde die ihm zuge dachte Zulage von 2300 Franken nicht brauchen, sondern wünsche vielmehr, daß solche zur Errichtung eines Auswanderungsbüreaus in Basel verwendet werde. Allein der am 10. Januar 1853 mit besonderer bundesrätlicher Votschaft (Bundesblatt 1853, I, 473) nachgesuchte Kredit von 18,000 Franken zur Errichtung eines besondern Büreaus in Basel und für die den schweizerischen Konsulaten in Neu-York und Neu-Orleans zu verschaffende Aushilfe, nachdem in das betreffende Jahresbudget bereits 7000 Franken neue Währung fürs Auswanderungswesen aufgenommen waren, wurde nur vom Nationalrathe bewilligt und scheiterte im Ständerathe. Der Stein des Anstoßes war hauptsächlich das Bureau in Basel, indem in der Errichtung eines solchen eine auf das Heimatland selbst ausgedehnte Begünstigung der Auswanderung erblickt wurde, während die allgemeine Meinung dahin ging, die Auswanderung dürfe nur als eine Thatfache aufgefaßt, ihr keineswegs durch eidgenössische Organisation auf Schweizerboden Vorschub geleistet werden. Seither ist der Gedanke, in Basel von Amts wegen eine Auswanderungsagentur zu errichten, ernstlich nie mehr aufgetaucht.

Noch im gleichen Jahre, nämlich schon bei Festsetzung des Voranschlages für 1854, bewilligte die Bundesversammlung, außer den 5000 Franken für das Konsulat in Havre und den 1500 Franken für die schweizerische Hilfs-gesellschaft in Neu-York, die Summe von 6000 Franken für das Konsulat in dieser letztern Stadt und 6000 Franken für dasjenige in Neu-Orleans, damit jedes derselben in Stand gesetzt werde, eine Person, sei es unter dem Titel Kanzler, Sekretär, Gehilfe oder Agent, zur Besorgung des Auswanderungswesens anzustellen. Damit war einem wiederholten, von Bern, Schwyz, Unterwalden, Basel-Stadt, Schaffhausen und Tessin unterstützten Begehren der aargauischen Regierung endlich entsprochen.

Die finanzielle Fürsorge des Bundes für das Auswanderungswesen verblieb auf diesem Fuße, bis der Zeitpunkt eintrat, wo die schweizerische Auswanderung nach Brasilien die Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Im Jahre 1855 waren über Havre allein, abgesehen von andern Einschiffungshäfen, 1003 Personen aus der Schweiz dorthin ausgewandert, und auch die Jahre 1852—1854 hatten zusammen eine nicht minder beträchtliche Anzahl solcher Auswanderer aus der Schweiz aufzuweisen. Die meisten hatten Vorschüsse von ihren Heimatgemeinden bezogen, denen die spätere Rückzahlung vom brasilianischen Pflanznerhause Vergueiro und Comp. in Santos dadurch zugesichert wurde, daß genanntes Haus sich verpflichtete, seine Kaffeepflanzungen für die Hälfte des Ertrages den Angeworbenen in Pacht zu geben und von der andern Hälfte einen Theil zur allmäligen

Abbezahlung der Vorschüsse zu verwenden. Dieses Halbpachtssystem führte, je näher die Frist zur ausbedungenen Zurückzahlung heranrückte, eine lange Reihe von Bewilligungen und Anständen herbei. Während die am meisten beteiligten Kantone Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Graubünden und Argau Herrn Dr. Heuser nach Brasilien in die Halbpachtkolonien abordneten, um über die Lage ihrer dortigen Angehörigen in's Klare zu kommen und ihren Klagen wo möglich abzuhelfen, nahm sich die Bundesbehörde der schweizerischen Hilfsgesellschaft in Rio-Janeiro an, welche zur Erleichterung des Looses ihrer Landsleute in Brasilien seit Jahren große Opfer gebracht hatte. Die genannte Schweizergesellschaft empfing nämlich in den Jahren 1856 und 1857 Beiträge aus der Bundeskasse; es wurde zudem dem schweizerischen Generalkonsulate in Rio Janeiro seine Auslage von 2911 Franken 50 Rappen für Kosten des Besuches der Halbpachtkolonien vergütet.

Da es den beteiligten Kantonen nicht gelang, den Klagen ihrer Angehörigen abzuhelfen, und dieselben, nachdem sich ihren Reklamationen auch Freiburg und Schaffhausen angeschlossen, noch ein Kapital von 323,709 Franken 61 Rappen zurückzufordern hatten, so lud die hohe Bundesversammlung am 31. Juli 1858 den Bundesrath ein: „bei der kaiserlich brasilianischen Regierung kräftig darauf zu dringen, daß die schweizerischen Kolonisten in eine bessere Lage versetzt werden.“ An Mitteln dazu ließ es die Bundesversammlung nicht fehlen. Im gleichen Jahre konnte dem schweizerischen Generalkonsul in Rio-Janeiro für Besorgung des Auswanderungswesens eine Besoldung von 5000 Franken und der dortigen schweizerischen Hilfsgesellschaft ein Bundesbeitrag von 990 Franken verabreicht werden. Seither hat die Bundesbehörde die bedrängte Lage der schweizerischen Kolonisten im südamerikanischen Kaiserreich und die Rückzahlung der Guthaben der schweizerischen Gemeinden und Kantonskassen an dortigen Pflanzern fortwährend im Auge behalten. Am 25. Juli 1859 lud die Bundesversammlung den Bundesrath ein: „mit allen zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Lage der in Brasilien als Kolonisten „befindlichen Schweizerbürger verbessert und dieselben gegen willkürliche „und vertragswidrige Behandlung geschützt werden.“ Dem schweizerischen Generalkonsul wurde nicht nur die Besoldung von 5000 Franken ferner ausbezahlt, sondern auch die Auslage von 1691 Franken 42 Rappen für Unterstützungen zurückvergütet. Es folgte nun, um sich über den Zustand der schweizerischen Kolonien noch mehr aufzuklären, um ihren Klagen auf diplomatischem Wege wirksamer abzuhelfen und die Guthaben der schweizerischen Gläubiger an Vergueiro und Comp. zum Zweck ihrer Tilgung ins Reine zu bringen, die Mission des Hrn. Tschudi. Dieser trat als außerordentlicher Gesandter der Eidgenossenschaft seine

Reise nach Brasilien im Jahr 1860 an und verblieb dort bis Ende Oktober 1861, im Ganzen ungefähr anderthalb Jahre. \*)

Diese Mission hatte Erfolg bei der brasilianischen Regierung und machte auch auf die Kolonisten guten Eindruck. Dagegen scheiterten alle Bemühungen des Hrn. Tschudi, mit dem Hause Bergueiro und Comp. eine Verständigung oder Abrechnung zu erzielen. Um jeglicher Ausflucht des genannten Pflanzershauses zu begegnen, war Herr Tschudi von einer beträchtlichen Anzahl schweizerischer Gemeinden und der aargauischen Staatskasse ermächtigt worden, in deren Namen gegenüber den unterstützten Personen auf Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse völlig oder doch theilweise zu verzichten. Allein das Haus Bergueiro und Comp., welches für die Rückzahlung zu sorgen hatte, ließ sich in keine Unterhandlungen ein, so daß kein anderer, als der Rechtsweg mehr übrig blieb, daselbe zur Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen anzuhalten. Dieser Weg wurde denn auch betreten für diejenigen schweizerischen Gemeinden, welche dem Bundesrathse ihre Guthaben abtraten und ihn, unter Zusicherung der Schadloshaltung, ermächtigten, dieselben nöthigenfalls durch gerichtlichen Anspruch zur Anerkennung zu bringen. \*\*) Auch der vom Bund bestellte Rechtsanwalt, Herr Varboja da Cunha in Abatuba, brachte es bei Bergueiro und Comp. zu keiner Verständigung. Dieselben bestritten sogar vor dem Gerichte erster Instanz in Santos, wo sie die Halbpachtverträge unterzeichnet und ihr Geschäft bisher betrieben haben, daß sie dort belangbar seien, indem sie zuletzt Limeira als ihren Wohnort angaben. Diese Vorfrage ist zwar gegen die Beklagten entschieden, aber von ihnen appellirt und der Gegenstand von höherer Instanz ans Gericht in Santos zurückgewiesen worden. Nachdem der Bund für Führung des Prozesses im Jahr 1863 bereits einen Vorschuß von 12,216 Franken 84 Rappen geleistet hatte, stellten Bergueiro und Comp. bei Ausbruch des Krieges gegen Paraguay ihre Zahlungen ein,

\*) Diese Spezialmission, die im Verlaufe ihrer Dauer allerdings auch zur Regelung anderer Verhältnisse und zum Abschlusse eines Konsularvertrages benutzt wurde, kostete die Eidgenossenschaft bei 60,000 Franken. Nichts desto weniger wurde dem dortigen schweizerischen Generalkonsulate stetsfort eine jährliche Besoldung von 5000 Franken für Beforgung des Auswanderungswesens ausgerichtet und dieselbe vom Jahre 1864 an auf 6000 Franken erhöht, wozu vom gleichen Jahre an von Seite des politischen Departements ein jährlicher Zuschuß von 3000 Franken kam. Nebenbei wurden aus der Bundeskasse im Jahre 1860 der schweizerischen Hilfsgeellschaft in Rio Janeiro 5752 Franken 69 Rappen für geleistete Unterstützungen zurückvergütet und ihr im Jahr 1861 ein Beitrag von 1200 Franken verabsolgt, der später jedes Jahr im Betrage von 600—1200 Franken erneuert wurde.

\*\*) Solcher Gemeinden waren bei Anhebung des Prozesses 35 mit einer Forderung von 227,982 Franken 22 Rappen (die zusammen 1160 Franken betragenden Forderungen der bernischen und aargauischen Staatskasse inbegriffen.)

so daß es den Anschein gewann, man habe es nur noch mit ihren andern Gläubigern oder einer Konkursmasse zu thun. Allein es kam zu keiner Liquidation, indem die Schuldner in kurzer Zeit ihre Zahlungen wieder aufnahmen. Der Prozeß gegen dieselben wir daher fortgesetzt.

Das Generalkonsulat in Rio-Janeiro und der Vizekonsul in Campinas thaten inzwischen ihr Möglichstes, um die Sache einer Erledigung zuzuführen. Ersteres suchte um die Ermächtigung nach, mit dem Hause Bergueiro & Comp., das inzwischen mit seinen Gläubigern ein Abkommen getroffen hatte, einen Vergleich in dem Sinne anzustreben, daß einerseits die Gemeindevorschüsse allen schweizerischen Halbpachtkolonisten in der Provinz S. Paolo erlassen werden, andererseits und als Gegenleistung Bergueiro & Comp. auf alle Forderungen an die Kolonisten zu verzichten haben. Wir theilten diesen Vorschlag nebst einer einläßlichen Begründung desselben den beteiligten Kantonen mit, und haben nach mehrfachen Zwischenverhandlungen die bedingungsweise Erlassung der Vorschüsse allseitig zugestanden erhalten (s. Bundesblatt 1867, I, S. 775).

Uebrigens hat sich zu besserer Ordnung der Einwanderung und um daraus ein wirklich fruchtbares Element für die Entwicklung des brasilianischen Kaiserstaates zu machen, im Anfang des Jahres 1866 eine Gesellschaft in Rio Janeiro zur Förderung und zum Schutze der Einwanderer gebildet; ihr sind viele in Brasilien ansässige, einflußreiche Fremde beigetreten. Ihr Zweck soll nicht sowohl darin bestehen, Propaganda für die Einwanderung zu machen, als vielmehr darin, bisher bestandene Hindernisse in der Gesetzgebung, betreffend Staatsländereien, Naturalisation, Glaubensverhältnisse, Stellung des Arbeiters zum Arbeitgeber u. s. w., aus dem Wege zu räumen (L. c. 774).

Die Bundesbehörde hat auch ihre Aufmerksamkeit auf einige andere Punkte des Auslandes richten müssen, welche für die schweizerische Auswanderung mehr oder weniger von Bedeutung zu sein schienen.

Algierien hat bekanntlich eine Zeit lang einen Theil der Auswanderungslustigen der Schweiz angezogen; eine Gesellschaft in Genf hat in diesem Theile des nördlichen Afrikas eine eigene Kolonie errichtet. Die Auswanderung aus der Schweiz nach Algierien erfolgt in der Regel über Marseille, wo das schweizerische Konsulat mit Hilfe von Weiträgen dort ansässiger Schweizer eine Armenkasse eingeführt hat. Außer den eigentlichen Auswanderern nehmen auch viele tessinische Arbeiter, die ihr Vaterland nur vorübergehend verlassen und nach Ablauf der guten Jahreszeit aus Algierien in ihre Heimat zurück zu kehren pflegen, ihren Weg über Marseille.

Da die Bundesbehörde seit 1851 sich dazu herbeigelassen hatte, ähnlichen schweizerischen Hilfskassen im Auslande nach dem Beispiele mehrerer Kantonsregierungen Beiträge zu verabsolgen, so lag es nahe, daß sie auch diejenige in Marseille nicht ganz werden unbeachtet lassen. Dazu kam noch der Umstand, daß ein ehemaliger Konsul vor seinem Rücktritt in der Armenkasse des Konsulates ein Defizit von 1361 Fr. 40 Rp. hinterlassen und dieselbe deßhalb Jahre lang mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

In letzter Zeit wurde E g y p t e n ein Ziel der Auswanderung für Tessiner Arbeiter, wodurch ebenfalls der Schweizergesellschaft in Alexandrien große Lasten erwachsen sind.

Die Bundesbehörde dehnte ihre Unterstützung schweizerischer Hilfs- gesellschaften und Hilfskassen vom Jahre 1860 an beinahe auf alle Plätze des Auslandes aus, wo solche Anstalten von schweizerischen Konsulaten mit Hilfe der ansässigen Landsleute oder von den letzteren allein ins Leben gerufen worden waren. Sie mußten, um auf Unterstützung aus der Bundeskasse zählen zu können, der Bundesbehörde ihren Bestand, ihre Einrichtung, Hilfsmittel und Leistungen angeben, und sich verpflichten, einen allfälligen Beitrag für Hilfsbedürftige aus allen Kantonen, ohne Unterschied der Konfession und der Sprache, und zwar für Durchreisende wie für bleibende Aufenthalter zu verwenden und darüber jährlich Rechenschaft abzulegen. In welchem Maße solche Hilfsanstalten den ausgewanderten oder im Ausland befindlichen Schweizern das Durchkommen erleichtern, ergibt sich aus ihren Rechenschaftsberichten, laut welchen sie in der Regel jährlich ungefähr 3000 Landsleute mit etwa 100,000 Franken unterstützen, woran der Bund den achten bis zehnten Theil beizutragen pflegt\*).

Außerdem unterstützte die Bundesbehörde im Jahr 1865 das Zustandekommen des schweizerischen Altersasyles in Paris mit einem Beitrage von Fr. 6000.

Dagegen ist sie auf die im Schooße der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gemachte Zumuthung, zu einem Vorschusse in Form eines unverzinslichen Darlehens von 100,000 Franken für die Aus-

\*) In den Jahren 1860—1861 wurden dafür jährlich im Ganzen aus der Bundeskasse zirka 8000 Fr. verwendet, im Jahre 1862—1866 jährlich 10,000 Fr. Es sind dabei die alte und neue Welt berücksichtigt worden, namentlich außer den bereits genannten 3 Hilfsgesellschaften auch diejenigen in Mannheim, Stuttgart, Frankfurt a. M., München, Leipzig, Hamburg, Berlin, Moskau, St. Petersburg, Odessa, Wien, Triest, Rom, Mailand, Genua, Turin, Livorno, Neapel, Bordeaux, Paris, Brüssel, Amsterdam, London, Barcelona, Vissabon, Washington, Philadelphia, Louisville, Neu-Orleans, San Francisco, Valparaiso, Bahia und Buenos Ayres. Ungefähr die Hälfte derselben wurde seit 1860 jedes Jahr regelmäßig mit einem Bundesbeitrag unterstützt.

wanderung nach Costa Rica Hand zu bieten, nicht eingetreten. (Siehe Bundesblatt 1863, III, 224).

Bei Anlaß des Voranschlages für 1866 wurde beschlossen, sowohl die Unterstützung der schweizerischen Hilfskassen im Auslande, als das Auswanderungswesen überhaupt vom Departement des Innern auf das politische Departement zu übertragen, und dadurch der Sinn, den die Fürsorge der Bundesbehörde für Auswandernde haben soll, noch deutlicher bezeichnet, nämlich daß darunter keine innere Angelegenheit, keine Begünstigung und Organisation der Auswanderung im eignen Lande, sondern lediglich der den Angehörigen im Auslande zu gewährende diplomatische und amtliche Schutz nebst Förderung der im Ausland zu Stande gekommenen schweizerischen Wohlthätigkeitsanstalten, die jenen Schutz zu ergänzen oder unnöthig zu machen geeignet sind, zu verstehen sei.

Rechnet man die Unterstützung der schweizerischen Hilfskassen im Auslande hinzu, dagegen diejenigen Beträge an Konsulate ab, die vom politischen Departement zur Zeit, wo es das Auswanderungswesen noch nicht besorgte, geleistet wurden und demnach einen andern Charakter haben, so hat das Auswanderungswesen von der Eidgenossenschaft unter der neuen Ordnung der Dinge von 1849—1866 einschließlich, eine Summe von wenigstens Fr. 460,000 in Anspruch genommen \*).

|  |     |         |    |
|--|-----|---------|----|
| *) 1849 für Besoldung des schweizerischen Konsulates in Havre  | Fr. | 4,000.  | —  |
| 1850 ebenso  | "   | 4,000.  | —  |
| 1851 für die Besoldung in Havre und für Unterstützungen in Neu-York  | "   | 5,428.  | 57 |
| 1852 ebenso  | "   | 6,000.  | —  |
| 1853 ebenso  | "   | 6,000.  | —  |
| 1854 für dasselbe und für Besoldung der Konsulin in Neu-York und Neu-Orleans   | "   | 18,500. | —  |
| 1855 ebenso  | "   | 18,500. | —  |
| 1856 für dasselbe und für die Hilfsgesellschaft in Rio Janeiro   | "   | 18,500. | —  |
| 1857 für dasselbe und für das Generalkonsulat in Rio Janeiro   | "   | 21,411. | 50 |
| 1858 für Besoldung der Konsulate in Havre, Neu-York, Neu-Orleans und Rio Janeiro, für Unterstützungen in Neu-York und Rio Janeiro und für die Druckschrift von Thomas Davatz über Kolonisten (Anlauf von 200 Exemplaren) | "   | 24,000. | —  |
| 1859 für die erwähnten Konsulatsbesoldungen, für Unterstützungen in Neu-York und Marseille und für Rückvergütung von Auslagen des Generalkonsulates in Rio Janeiro   | "   | 25,691. | 42 |

Uebertrag Fr. 152,031. 49

Seit dem Beginn des Jahres 1864 bezieht das schweizerische Generalkonsulat in Rio eine jährliche Besoldung von 9000 Franken, wovon aber nur 6000 Franken als aus dem Auswanderungskredit geschöpft zu betrachten waren; dagegen ist dem schweizerischen Konsulate in Neu-Orleans, welcher Ausschiffungshafen für die schweizerische Auswanderung in Folge des letzten nordamerikanischen Krieges seine hervorragende Bedeutung größtentheils verloren hat, von 1866 an seine jährliche Besoldung von 6000 Franken auf 2000 herabgesetzt worden, zumal der gegenwärtige Inhaber desselben gewöhnlich unterlassen hat, genaue Ausweise über die dortige schweizerische Einwanderung zu liefern.

Wenn die Untersuchung der Statuten und jährlichen Rechnungen zur Ermittlung der den schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande zu verabsolgendenden Bundesbeiträge viele Zeit in Anspruch nahm, so war die Besorgung der mit keinen Zahlungen verbundenen Geschäfte des Auswanderungswesens auch wichtig. Abgesehen von der Auswanderung nach Brasilien und der Lage der dortigen Angehörigen, welcher die Bundesbehörde seit den letzten zehn Jahren unausgesetzt eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen hatte, waren es hauptsächlich spezielle Geschäfte, welche im Zusammenhang mit dem Auswanderungswesen, nachdem sie einmal bei der Bundesbehörde anhängig gemacht waren, von derselben in irgend einer Weise erledigt werden mußten, als:

Beschwerden gegen Auswanderer, die sich den eingegangenen Verbindlichkeiten zu entziehen wußten, übertriebene Anforderungen stellten, im Ausland den Ortsbehörden und dem Publikum zur Last fielen oder die Rückreise in ihr Vaterland ohne genügende Subsistenzmittel antraten.

|   | Uebersatz | Fr. 152,031. 49 |
|---|-----------|-----------------|
| 1860 für die erwähnten vier Konsulatsbesoldungen, Rückvergütung von Vorschüssen der schweizerischen Hilfsgesellschaft in Rio Janeiro, für schweizerische Hilfsgesellschaften überhaupt und für die Abordnung nach Brasilien | "         | 47,899. 54      |
| 1861 für vier Konsulatsbesoldungen, für die schweizerischen Hilfsgesellschaften, für die Abordnung nach Brasilien und für Rückvergütung einer Untersuchungsanstalt  | "         | 78,239. 80      |
| 1862 für vier Konsulatsbesoldungen und für die schweizerischen Hilfsgesellschaften  | "         | 32,300. —       |
| 1863 für dasselbe und für Prozeßkosten  | "         | 44,216. 84      |
| 1864 für vier Konsulatsbesoldungen und für die schweizerischen Hilfsgesellschaften  | "         | 33,000. —       |
| 1865 für dasselbe und für das schweizerische Altersajal in Paris  | "         | 39,000. —       |
| 1866 für vier Konsulatsbesoldungen und für die schweizerischen Hilfsgesellschaften  | "         | 33,000. —       |

Fr. 459,687. 67

Ähnliche Beschwerden, besonders über Abschiebung von Sträflingen, Gebrechlichen und Bettlern, sind sogar gegen Gemeinden und Kantone von Seite der Regierung der nordamerikanischen Vereinigten Staaten erfolgt.

Mit Rücksicht darauf, hat die h. Bundesversammlung am 25. Juli 1856 den Bundesrath eingeladen: „auch weiter die erforderlichen Schritte zu thun, um zu verhindern, daß Familien, welche der nöthigen Subsistenzmittel entbehren, auswandern und dadurch im Auslande ins Elend gerathen.“

Den diesen Beschwerden zu Grund liegenden Uebelständen wurde vom Bundesrathe theils durch Kreis Schreiben an die Kantone, theils durch Unterstützung schweizerischer Hilfsgesellschaften und Hilfsklassen im Auslande, theils durch den Erlaß öffentlicher Warnungen abgeholfen.

Am zahlreichsten waren die Beschwerden gegen Auswanderungsagenten. Die meisten davon bezogen sich auf den Verkauf sogenannter Inland-fahrbillets, welche, von Auswanderern schon in der Schweiz bei Agenten gekauft, den Inhabern nach deren Ankunft in Amerika die Weiterbeförderung ins Innere des Landes bis zum letzten Reiseziel sichern sollten, sich aber, sobald sie benutzt werden sollten, häufig als werthlos erwiesen, weil viele ohne Einverständnis mit den betreffenden amerikanischen Dampfschiffahrt- oder Eisenbahngesellschaften ausgegeben waren. Diesen Klagen, die theils von Auswanderern, theils von den Konsuln, theils sogar von der nordamerikanischen Gesandtschaft ausgingen, wurde durch mehrere Kreis Schreiben, welche die erforderlichen Verbote, Warnungen und Ueberwachungen bei den Kantonen erwirkten, abgeholfen. Die übrigen Beschwerden gegen Auswanderungsagenten bezogen sich meistens auf einzelne Fälle, in denen die Ausgewanderten oder deren Beschützer (Konsuln, schweizerische Hilfsgesellschaften) sich beklagten, daß Ueberforderungen, Prellereien, schlechte Versorgung mit Lebensmitteln, verzögerte oder gar unterlassene Einschiffung, Beförderung nach falschen Häfen oder unrichtigem Reiseziel, Weiterbeförderung durch Segel-, statt durch Dampfschiffe, u. dgl. stattgefunden hatten.

Abgesehen davon, daß bei näherer Untersuchung ein Theil dieser Klagen als unbegründet sich herausstellte, konnte auch den begründeten nicht immer auf administrativem Wege abgeholfen werden, namentlich dann nicht, wenn der Auswandernde selbst sich zu einem für ihn unvortheilhaften Reisevertrag hatte verleiten lassen. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß die Auswanderungsagenten in der Schweiz unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Kantone stehen, wo sie Kaution geleistet und Wohnsitz genommen haben, und daß diejenigen außerhalb der Schweiz der betreffenden Landesgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Unsere Verwendung mußte daher in solchen Fällen meistens auf moralische Einwirkung, auf Verzeigung der Schuldigen bei den in- und ausländischen kompetenten Behörden, auf öffentliche Warnungen und auf diplomatische Reklamationen beschränkt, übrigens die Vervollständigung der Kantonalgesetzgebung und der ausländischen Einrichtungen zum Schutze der Auswanderer abgewartet werden.

Ähnlichen Klagen gegen Schiffsrheder und gegen Schiffskapitäne über zu starke Schiffsanfüllung, über Mangel an Lebensmitteln, über Mißhandlung, über Unsitlichkeit u. s. w. haben wir bei den betreffenden Staaten Recht zu verschaffen gesucht.

Auch gegen Konsuln sind einzelne Klagen vorgekommen. Sie haben sich aber meistens als solche erwiesen, die auf der irrigen Vorstellung beruhen, der Konsul habe auch die Privatgeschäfte der Ausgewanderten oder Auswanderungsagenten zu besorgen, ihnen mit Vorschüssen beizustehen oder dem einen Agenten gegen den andern Vorschub zu leisten. Gerechten und billigen Begehren wurde auch gegenüber den Konsuln Rechnung getragen. Wir haben namentlich gegen die Einführung von Visagebühren, die sich im Einschiffungshafen ein fremder Konsul von unsern Landsteuten zu verschaffen suchte, beim betreffenden Staate Einsprache erheben lassen. Später sind solche Visagebühren allmählig in Abgang gekommen.

Aus Allem dem folgt, daß wir das Postulat der Bundesversammlung vom 23. Juli 1855 als erledigt betrachten konnten. Dasselbe lautet:

„Der Bundesrath ist eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch einheitliche Maßregeln der Bundesbehörden, wie z. B. durch Abschaffung oder Verminderung der Passvisagebühren in den europäischen Hafenstädten, durch diplomatische Einwirkungen bei auswärtigen Staaten behufs Einführung einer bessern Kontrolle über die Schiffskapitäne u. s. w. ein wirksamerer Schutz für die schweizerischen Auswanderer erzielt werden könne.“ Auch die Einführung einer bessern Kontrolle der Schiffskapitäne u. s. w. ist nicht ausgeblieben. Es lag im Interesse der betreffenden Staaten selbst, ihren Häfen bei der großen Konkurrenz derjenigen anderer Küstenstaaten den durch Natur, Lage und Verkehrsmittel angewiesenen Rang zu bewahren.

Belgien ergriff für den Hafen in Antwerpen schon im Jahr 1850 Schutzmaßregeln zu Gunsten der Auswanderer und setzte im folgenden Jahre die Fahr- und Frachtpreise auf seinen Eisenbahnen für die ihren Weg dorthin einschlagenden Auswanderer auf die Hälfte der gewöhnlichen Tage herab. Der von der Regierung eingesetzte Inspektor des Auswanderungswesens in Antwerpen übernahm es, die Beschwerden von Auswandernden gegen Schiffsrheder durch schieds-

richterlichen Entscheid, dem sich die Letztern ein für alle Mal unterwarfen, zu erledigen. Gleichzeitig fingen schweizerische Auswanderungsagenten an zu erklären, daß sie sich bezüglich ihrer Reiseverträge ebenfalls dem schiedsrichterlichen Entscheide der betreffenden schweizerischen Konsuln unterziehen.

Im gleichen Jahr errichtete Bremen ein „Nachweisungsbüreau für Auswanderer“, auf dessen gute Einrichtung das Publikum sofort aufmerksam gemacht wurde.

Frankreich begnügte sich in Bezug auf die aus der Schweiz kommenden Auswanderer, die sich in Havre einschiffen wollten, zuerst mit Vorweisung eines Reiseaffordes derselben oder einer Baarschaft von 300 Franken per Kopf, verzichtete aber von 1853 an auch auf diesen letztern Ausweis, als in Havre eine Hilfs-gesellschaft zum Besten unglücklicher Auswanderer entstanden war. Im Jahr 1854 setzte die dortige Regierung eine Expertenkommission nieder; deren Verathungen, an denen auch unser Konsul in Havre Theil nahm, hatten im folgenden Jahre eine kaiserliche Verordnung über Auswanderungspolizei, namentlich Schutzmaßregeln für die Auswanderer, zur Folge. Es wurde dann ein Commissariat d'emigration gegründet, das dem Auswanderer unentgeltbar Dienste leistet. Wir haben den wesentlichen Inhalt dieser wichtigen Verordnung sofort veröffentlicht lassen und ein Jahr darauf, sobald wir von den Förmlichkeiten Kenntniß erhielten, die in der Schweiz zu erfüllen sind, um Auswanderer von der Gebühr des Visums der französischen Gesandtschaft oder Konsulate zu befreien, den Kantonsregierungen die zu erfüllenden Bedingungen mitgetheilt.

Das englische Parlament erließ schon 1852 eine Akte zum Schutze der Auswanderer. Nach einer im Bundesblatte von 1867 stattgefundenen Bekanntmachung der englischen Gesandtschaft sind in London und Liverpool besondere Beamte angestellt, die sich der durchreisenden oder dort sich einschiffenden Auswanderer anzunehmen haben.

Im Jahr 1855 ergänzte Belgien seine Verordnung; ebenso, 1861, Frankreich die seinige, indem es die Schiffskapitäne, welche mehr als 100 Auswanderer einschiffen, verpflichtete, in solchen Fällen jeweilen einen Arzt an Bord zu nehmen, und die französische Westbahn gestattete dem schweizerischen Konsulate in Havre, arme, nach der Schweiz zurückkehrende Auswanderer für die Hälfte der Taxe III. Klasse heimzubefördern. Im Jahr 1861 folgten auch die Niederlande mit einem Gesetze und einer Verordnung zum Schutze der in dortigen Häfen sich einschiffenden Auswanderer.

Belgien traf im gleichen Jahre noch besondere Anordnungen zu Gunsten der auf Segelschiffen Reisenden. Es ist dafür gesorgt worden, daß solchen Erlassen eine angemessene Veröffentlichung in der Schweiz

zu Theil werde, damit die Auswandernden den für sie günstigsten Durchpaß und Einschiffungshafen mit Sachkenntniß wählen können.

Die überseeischen, von den Auswanderungslustigen vorzugsweise in's Auge gefaßten Staaten, sind hinter dem erwähnten Wettstreit der europäischen Küstenstaaten nicht zurückgeblieben. Nachdem wir im Jahr 1852 mittelst eines Kreis Schreibens an sämtliche Kantone und durch dessen Veröffentlichung die nach New-York Auswandernden vor den Schlingen der dortigen Forwarders (Geschäftsbüreaux) und ihrer Runners (Ausläufer) gewarnt und im Jahre darauf die Rätthe der dortigen Auswanderungskommission zur Kenntniß des Publikums gebracht hatten, waren wir bereits im Jahr 1855 im Falle, den in New-York sich Ausschiffenden die Einführung eines in Castle Garden errichteten Depots für Einwandernde anzuzeigen, über welches die nähern Bestimmungen veröffentlicht wurden. Damit war dem Unwesen der Forwarders, Runners, Gastwirthe und ihrem Ausbeutungssystem in diesem bedeutendsten Ausschiffungsplaze der Auswanderer gründlich abgeholfen.

Im Jahre 1858 verließ Uruguay den Ehen von Nichtkatholiken seinen Schutz, welchem Beispiele, 1861, auch Brasilien auf unsere unablässige Verwendung hin folgte. 1858 wurde in Buenos-Ayres eine Auswanderungskommission eingesetzt, welche den Arbeit suchenden Einwanderern auf uneigennützig Weise an die Hand geht und für dieselben sorgt.

Unterdessen sind auch die Kantone nicht unthätig gewesen. Mehrere haben neue Gesetze und Verordnungen ins Leben gerufen. Am nöthigsten schien ihnen hiebei die Festsetzung einer hinlänglichen Garantie von Seite der Auswanderungsagenten. So haben im Jahr 1854 Luzern und Schwyz eine Verordnung, 1855 Baselstadt ein neues Gesetz und eine neue Verordnung erlassen, im gleichen Jahre Solothurn ein Gesetz u. s. w.

So gerne wir zum Schutze der Auswanderer Hand boten, war uns doch die Zurückhaltung auferlegt, die theils in den eng gezogenen Schranken unserer Befugnisse, theils in dem stets befolgten und von Ihnen selbst entschieden festgehaltenen, nationalökonomischen Principe ihren Grund hat, daß keine Auswanderung hervor gerufen werden soll. Das Armenwesen ist überdieß Sache der Kantone, Gemeinden und Privaten. Von der Bundesbehörde haben die Ausgewanderten nur den nöthigen Schutz anzusprechen, um nach den Gesetzen des Landes, in dem sie sich befinden und nach den mit demselben allfällig abgeschlossenen Verträgen leben, handeln und wandeln zu können. In diesen Schranken haben wir aber das Möglichste gethan.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß Ansiedlungen aus einem Lande in dem andern geeignet sind, zur Anknüpfung und Vermehrung von Handelsbeziehungen beizutragen, sowie auch daß das Auswandern in der Schweiz als ein Grundrecht des Einzelnen, als ein Ausfluß republikanischer Einrichtungen anerkannt ist und demgemäß je nach den Umständen jedes einzelnen Angehörigen und nach den Bedürfnissen davon Gebrauch gemacht werden kann. Es hat sich dabei die Thatsache ergeben, daß die Schweiz bei ihrer Volkszählung vom 18.—23. März 1850 bereits 72,506 Angehörige als landesabwesend zu bezeichnen hatte, wovon 40,392 in Amerika, 580 in Afrika und 215 in Australien, also zusammen 41,187 in diesen überseeischen Welttheilen sich aufhielten. Die Kontrolle der seitherigen schweizerischen Auswanderung ist leider lückenhaft.

Mehrere schweizerische Konsuln erklären sich seit Abschaffung der Paßvisa außer Stand, bei einer solchen Kontrolle sich zu betheiligen.

So viel ist aber gewiß, daß seit 1847 von allen europäischen Ländern nur Großbritannien, Deutschland und Frankreich den überseeischen Welttheilen eine größere Zahl Auswanderer, als die Schweiz, zugeführt haben. \*)

\*) Wenn wir nichts desto weniger einige Zahlen anführen, so geschieht es nur, um für eine richtige thatsächliche Auffassung der Auswanderung gewisse Begriffsgränzen festzusetzen, unter die nicht hinunter gegangen werden darf. Solche *Minimalesätze*, unter Angabe der Quelle, auf die sie sich beschränken, sind folgende:

|   | Personen. |
|---|-----------|
| 1850 (seit der Volkszählung nach Angaben der Kantone und denen des schweizerischen Konsulates in Havre, in runder Zahl) | 3,000     |
| 1851 (nach Angaben der Kantone und aus Havre)   | 6,000     |
| 1852 (in runder Zahl)   | 6,000     |
| 1853 (nach Angaben des Konsulates in Havre eingeschifft)  | 5,881     |
| 1854 (in Havre und Hamburg eingeschifft)  | 13,934    |
| 1855 " " " " " " " " " " " "  | 4,759     |
| 1856 " " " " " " " " " " " "  | 2,736     |
| 1857 (in Havre, Hamburg, Antwerpen, Marseille, Genua eingeschifft)  | 4,989     |
| 1858 (in Havre und Antwerpen)   | 1,526     |
| 1859 " " (Genua)  | 1,752     |
| 1860 " " Antwerpen und Genua)   | 2,110     |
| 1861 " " " " " " " " " " " "  | 1,624     |
| 1862 (Angaben der Kantone Glarus, St. Gallen, Graubünden und Aargau)  | 523       |
| 1863 (Angabe der Kantone St. Gallen, Graubünden und Aargau)   | 618       |
| 1864 (Einschiffungen in Havre und Antwerpen)  | 2,618     |
| 1865 " " " " " " " " " " " "  | 4,989     |
| 1866 (Aus Schiffungen in "Neu-York") " " " " " "  | 4,712     |
| zusammen  | 67,771    |
| durchschnittlich jedes Jahr wenigstens  | 3,999     |
| oder in runder Zahl 4000.   |           |

Wir wollen jetzt die verschiedenen Begehren des schweizerischen Auswanderungsvereines näher erörtern :

I. Der Auswanderungsverein hat zunächst einen Einschiffungshafen und zwei Ausschiffungshäfen in's Auge gefaßt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der von ihm bezeichnete Einschiffungsplatz *Havre* von allen europäischen für die Auswanderung aus der Schweiz der wichtigste ist und daß sich daher der Schutz, welchen die Bundesbehörden ihren Landesangehörigen vor deren Scheiden aus Europa will angedeihen lassen, sich in diesem Platz hauptsächlich erweisen muß. Eben so ungewisshaft ist *Neu-York* für die schweizerische Auswanderung der wichtigste Ausschiffungshafen. Daß aber der den Auswandernden bei der Ausschiffung und für die Weiterreise ins Innere zu leistende Beistand nicht auf *Neu-York* beschränkt werden darf, hat die Eidgenossenschaft, wie wir in Vorstehendem nachgewiesen haben, schon längst anerkannt, indem sie *Neu-Orleans* und *Rio-Janeiro* eine ähnliche Berücksichtigung, wie *Neu-York*, zu Theil werden ließ. Eine fernere besondere Fürsorge für den Platz von *Rio* ist ganz am Orte, weil derselbe der Sitz des schweizerischen Generalkonsulates in Brasilien ist, mit Rücksicht auf den größten südamerikanischen Staat eine gewisse diplomatische Bedeutung erhalten hat und der Prozeß gegen *Bergueiro & Comp.*, in den das Interesse vieler Angehörigen und schweizerischer Gemeindewesen verflochten ist, noch fortdauert. Daß hingegen *Neu-Orleans* hinter *Buenos-Ayres* an Bedeutsamkeit für die schweizerische Auswanderung zurück geblieben ist, läßt sich bei einem nähern Blick auf die neuern Vorgänge um so eher begreifen, als überhaupt jetzt noch nicht abzusehen ist, wann sich die Südstaaten Nordamerikas wieder definitiv geordneter Zustände werden zu erfreuen haben. *Buenos-Ayres*, die Bundesstadt der, wie die Schweiz, ungefähr  $2\frac{1}{2}$  Millionen Einwohner, aber 126,300 statt nur 739 Quadratmeilen zählenden argentinischen Republik, hat 200,000 Einwohner, worunter 126,000 Ausländer, und ist bereits der Sitz eines schweizerischen Konsulates (Konsuls und Vizekonsuls).

Was die Auswanderung aus der Schweiz nach den Ländern der argentinischen Konföderation betrifft, belief sich dieselbe laut den Angaben der *Auswanderungs-Kommission* in *Buenos-Ayres* im Jahr 1862 auf 291 Personen, 1863 auf 567, 1864 auf 329, 1865 auf 502. Im Jahre 1866 bestanden in den Provinzen *Buenos-Ayres*, *Santa Fé* und *Entre Rios* bereits 7 Kolonien, in denen die Schweiz zahlreicher als irgend ein anderes Land vertreten war, als:

|                |              |            |                |                 |
|----------------|--------------|------------|----------------|-----------------|
| in der Provinz | Buenos-Ayres | Baradero   | mit Schweizern | 220;            |
| " "            | "            | Santa Fé   | Esperanza      | " " 852;        |
| " "            | "            | "          | San Geronimo   | " " 640;        |
| " "            | "            | "          | San Carlos     | " " 393;        |
| " "            | "            | "          | Helvetia       | " " 167;        |
| " "            | "            | Entre Rios | San José       | " Familien 200; |
| " "            | "            | Entre Rios | Urquiza        | " " 20.         |

Wir halten das Begehren, daß Buenos-Ayres zu einem Hauptstiz schweizerischer Fürsorge für die Auswanderer, beziehungsweise des Schuzes für die Ausgewanderten, erhoben und mit den dazu erforderlichen Hilfsmitteln zeitig ausgestattet werde, für vollkommen gerechtfertigt.

Was die Hilfsmittel anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß für den Plaz in Buenos-Ayres annähernd eine ähnliche Summe wie für Havre und Neu-York bei Zeiten ausgesetzt werden sollte, wenn man zum Ziele gelangen will. Die Erfahrung beweist es, daß der Plaz Buenos-Ayres noch große Wachsamkeit erfordert. Es ist nämlich vorgekommen, daß den Auswanderern von Agenten, welche im Solde oder Einverständnisse mit Koloniebesizern standen, mitunter verwehrt wurde, ans Land zu steigen und allfällige Klagen beim Konsulate anzubringen. In Buenos-Ayres beginnt für die Weiterreise ins Innere des Landes die Flußschiffahrt. In der argentinischen Republik sind immer noch neue Kolonien im Entstehen begriffen, deren Besizer Kolonisten mit Versprechungen an sich zu ziehen suchen. Noch im Jahr 1861 mußten wir eine Warnung vor einer dortigen Persönlichkeit erlassen, die sich die Schweiz dazu anseheren hatte; Leute für Militärkapitulationen zur Fortsetzung des damaligen Bürgerkrieges der argentinischen Republik anzuwerben.

II. Ein anderes Begehren des schweizerischen Auswanderungsvereins geht dahin, daß das Auswanderungswesen in Havre, Neu-York und Buenos-Ayres Spezialagenten übergeben werde. Wenn darunter die Uebergehung oder Beseitigung der Konsuln gemeint ist, so müßten wir uns entschieden dagegen erklären. Wir hatten schon Anlaß zu bemerken, daß der erste derartige Versuch zu Havre im Jahre 1848/49 mißglückt ist. Der Grund davon lag weniger in der Persönlichkeit des Spezialagenten, als in der Natur der Sache. Ein Spezialagent fürs Auswanderungswesen, unabhängig vom Konsul, hat in einem fremden Lande keine genügende Autorität; er müßte erst bei demselben beglaubigt werden, und es würde sich fragen, ob dasselbe eine derartige neue Kategorie von fremden Amtspersonen sich gefallen ließe. Wie dem auch sei, wären Konflikte zwischen Vertretern eines und desselben Landes, die neben einander nicht eine über- und untergeordnete, sondern

eine coordinirte Stellung an einem und demselben Orte in Angelegenheiten einnehmen, die häufig in einander greifen, fast unvermeidlich. Es ist zu fürchten, daß die Konsuln eine solche Stellung sich nicht würden gefallen lassen. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß zu Spezialagenten Personen gewählt werden müßten, die mit den örtlichen Verhältnissen des betreffenden Landes und dessen Gesetzen und Einrichtungen genau bekannt sind, und daß man daher doch zuletzt zu den dortigen Konsuln Zuflucht nehmen müßte, um solche Leute ausfindig zu machen. Es übernimmt aber eine Behörde die Verantwortlichkeit nicht gerne für Jemanden, der ihr nicht näher bekannt ist, und den zu beaufsichtigen sie keine Gelegenheit hat. Eine solche Verantwortlichkeit würde dann dem Bundesrath natürlich zufallen, sobald er die fraglichen Spezialagenten zu wählen hätte.

Dazu kommt, daß die heutigen Bedürfnisse der Auswanderung keine Einführung solcher Agenten zu erfordern scheinen. Bei den von den betreffenden Staaten selbst - in Antwerpen, Havre und in den großen Ausseeschiffungshäfen - ergriffenen Maßregeln wissen die Auswanderer, an wen sie sich auch neben unsern Konsuln zu wenden haben, um die sie angehenden Fragen zur Lösung zu bringen, Mißbräuchen abzuwehren und Weisung und Rath, und zeitweise auch Beistand zu erhalten. Es ist anzunehmen, die von den Küstenstaaten ergriffenen Maßregeln werden sich immer mehr vervollkommen, da es im eigenen Interesse solcher Staaten liegt, den Auswanderern Vertrauen einzusößen und sie anzuziehen.

Uebrigens sind die Leute, welche heutzutage auswandern, keine Neulinge mehr, wie ihre Vorgänger vor mehreren Jahren sein mochten; sie finden in ihrem Heimatkantone Mittel, sich aufzuklären, die früher gefehlt haben. Die als Ziel der Auswanderung ins Auge gefaßten Länder sind darneben weit besser bekannt, sowohl was ihre innern Verbindungs- und Verkehrsmittel, als was ihre Hilfsquellen und ihre Gesetzgebung betrifft. Die Presse und die nach den Konsularberichten veröffentlichten Angaben und Warnungen des Bundesrathes setzen die Auswanderer in den Stand, auf der Hut zu sein und sich Erfahrungen zu ersparen, denen ihre Vorgänger ausgesetzt waren. Die Anstrengungen der Vereine haben ebenfalls Licht verbreitet und es denjenigen zugänglich gemacht, die sich wollen belehren lassen. Den Konsuln besondere Agenten für die Auswanderer an die Seite stellen, wäre eine Verkenntung geleisteter Dienste; man würde sich dadurch der Gefahr aussetzen, daß die Interessen, die man dabei im Auge hat, weniger gut besorgt werden; es ist in der That wahrscheinlich, daß solche Agenten nicht diejenige Unterstützung bei den Behörden fänden, die einem Consul gewährt wird, der sich eine ehrenvolle Stellung im Lande zu verschaffen wußte.

Wir erwähnen nur beiläufig der Kosten, welche die Einsetzung eines neuen Näderwerkes herbeiführen würde. Jedenfalls gäbe es neue Kosten, ohne daß man auf einen bessern Erfolg zählen könnte. Statt unsere Verwaltung zu kompliziren, wird man besser thun, die Bemühungen dahin zu richten, daß man nach und nach überall immer thätigere, eifrigere und einflußreichere Konsuln erhält und sie in den Stand setzt, in den großen Ein- und Ausschiffungshäfen diejenigen Dienste zu leisten, die das Interesse der Auswanderer erheischt. Zu dem Zwecke müssen dem Konsul nöthigenfalls die Mittel zur Anstellung eines besonders, vorzüglich dem Auswanderungswesen gewidmeten Gehilfen verschafft werden.

Wir sind aus allen diesen Gründen der Ansicht, die betreffenden Konsuln eignen sich am besten zur Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung der Agenten. Der Name thut wenig zur Sache. Daß auf diese Art ein Theil des Ansehens des Konsuls auf den Angestellten übertragen wird, der sich vorzugsweise der Auswanderer anzunehmen hat, kann letztern nur förderlich sein, sei es unter dem Namen eines Konsulatssekretärs, Konsulatskanzlers oder unter einem ähnlichen Titel.

III. Was endlich das dritte Begehren des schweizerischen Auswanderungsvereines, die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Auswanderungsagenturen, anbelangt, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß ein solches Gesetz in mancher Beziehung von gutem Erfolge wäre. Durch ein Bundesgesetz würde nämlich die Regelung der Verhältnisse zwischen Auswanderungsagent und Auswanderer einerseits, und zwischen Auswanderungsagent und Aufsichtsbehörde anderseits vereinfacht, dessen Kautionslast ohne Zweifel erleichtert und Kantonen der Vortheil einer Kautionsverschaffung, die bisher deselben entbehrt haben. Die Nöthigung der Auswanderungsagenten, in der Regel in jedem Kanton, wo sie Geschäfte machen wollen, eine besondere Kautions hinterlegen, die entweder gar nicht oder zu einem niedern Fuße verzinst wird, erfordert einen größeren Aufwand von Betriebskapital und beschränkt die Konkurrenz. Die Nachtheile davon fallen auf die Auswanderer. Der Gedanke einer Centralisation des Auswanderungswesens in dieser Hinsicht wurde daher schon im Jahr 1853 angeregt, und zwar vom Konsulate in Havre; ebenso später von der Polizeidirektion von Basel-Stadt. Auch fehlte es nicht an Anerbieten von Auswanderungsagenten, der Bundesbehörde die Kautionsverschaffung für eine die ganze Schweiz umfassende Konzession zu leisten. Wir fanden uns jedoch nicht veranlaßt, darauf einzugehen. Der Grund davon liegt darin, daß wir den Bund zur Erlassung eines solchen Gesetzes nicht für befugt halten. Art. 29, lit. b der Bundesverfassung behält die Erlassung „polizeilicher Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe“ ausdrücklich den

Kantonen vor, allerdings mit der Beschränkung, daß darin jeder Kanton die Bürger anderer Kantone seinen eigenen gleich halten und seine dießfälligen Verfügungen dem Bundesrath zur Genehmigung vorlegen muß.

Dagegen könnte vielleicht dem gestellten Begehren, wenn man Werth darauf legt, mehr oder weniger auf dem Konkordatswege entsprochen werden. Ob und inwieweit die Kantone dazu geneigt sind, ist uns nicht genau bekannt. Sollte Geneigtheit, somit Aussicht auf Erfolg, vorhanden sein, so wären wir bereit, unsere Vermittlung für die Besprechung eines solchen Gegenstandes eintreten zu lassen. Bisher hat kein Kanton dafür die Initiative ergriffen.

---

Bevor wir zu unsern Anträgen übergehen, haben wir noch einer Zuschrift der Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft an den Bundesrath vom 28. November 1866, sowie auch der Ansichten von schweizerischen Konsuln über die Angelegenheit Erwähnung zu thun.

Die genannte Gesellschaft, welche sich bekanntlich früher viel mit den Fragen des Auswanderungswesens befaßt hat, wurde nämlich vom schweizerischen Auswanderungsverein um Unterstützung seiner Eingabe angegangen. Diesem Ansuchen hat sie durch oben angeführte Eingabe an den Bundesrath im Allgemeinen entsprochen. Dabei erklärt sie aber: „daß sie eigene Spezialagenten für die Auswanderer nicht wünsche, sondern glaube, die Konsuln könnten die Pflicht auf sich nehmen;“ sie sehe „die Schwierigkeit einer doppelten Vertretung“ wohl ein und kenne „die Fluktuationen der Auswanderer in Hinsicht der Zahl.“ Sie würde eher für passend erachten, daß die Konsuln einen eigenen Angestellten für diese Branche halten. Bezüglich der Forderung eines Bundesgesetzes über Auswanderungsagenturen bemerkt die Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft: „dabei ist es wohl möglich, daß diese Angelegenheit eher auf dem Wege des Konkordates auf Anregung des Bundesrathes, als auf dem Wege eines neuen Bundesgesetzes ihre Erledigung findet.“

Die Konsuln, denen wir das Ansuchen des schweizerischen Auswanderungsvereins zur Vernehmlassung mittheilen ließen, sprechen sich über die Einführung von Spezialagenten in nachstehendem Sinne aus.

Der neue Consul in *Hâvre* sagt unterm 13. Januar 1867:

„Nul autre agent que le Consul ne trouvera auprès des autorités, auxquelles il a si souvent besoin d'avoir recours, l'appui qui lui est

«nécessaire, soit pour l'exécution d'un mandat d'arrêt, soit pour la défense de tout intérêt lésé. Et, jusqu'à ce jour, il a toujours rencontré les meilleures dispositions à son égard.

«Jusqu'ici le Consul a donc réussi à défendre seul les intérêts de nos émigrants suisses; il est vrai, que depuis que la France a institué ses *commissariats d'émigration*, sa tâche a été singulièrement simplifiée. . . . Que ferait à côté de ce commissariat un agent suisse, ayant beaucoup moins de pouvoir qu'un commissaire d'émigration français ayant à sa disposition tous les agents français pour faire exécuter ses décisions? . . . Je ne cours certainement pas le risque d'être accusé de partialité en parlant ainsi, car la création de l'agence fédérale proposée me déchargerait du principal fardeau du Consulat.»

Der Konsul in Neu-York:

«Je m'empresse de répondre avec franchise que je ne vois aucune nécessité à un établissement de ce genre à New-York. Lorsque les émigrants arrivent à New-York, ils sont obligés de débarquer à *Castle-Garden*, où sont les commissaires d'émigration, nommés par l'Etat de New-York. Le capitaine du navire, important les émigrés, est obligé de délivrer aux commissaires une liste des voyageurs, désignant leur âge, nom, profession, nationalité, et de faire rapport sur ce qui s'est passé à bord. Les bagages sont aussi débarqués à *Castle-Garden* et examinés. Chaque objet est marqué et un double de la marque remis à l'émigrant. Il y a aussi à *Castle-Garden* des agents des principales lignes de chemin de fer, où les émigrants peuvent en toute sûreté prendre leurs billets de voyage pour l'intérieur. De plus, ils trouvent là aussi le moyen pour obtenir les informations nécessaires. Outre cela, le gouvernement a ouvert à New-York un bureau spécial pour protéger les émigrants et leur procurer, pour autant que possible, de l'ouvrage.

«Toutes les fois que les émigrants suisses recourent à moi, je m'empresse naturellement de leur donner toute l'assistance en mon pouvoir, les aidant de mes conseils et, si nécessaire, les faisant accompagner par mon secrétaire pour le bien de leur intérêt. Mais je voudrais qu'on recommande en Suisse aux émigrants de venir plus souvent encore à mon bureau, qui leur est toujours ouvert et où ils seront toujours amicalement reçus comme des *compatriotes* et où ils trouveront toute assistance raisonnable et conseil amical.»

In der Hauptsache in ähnlichem Sinne spricht sich das schweizerische Generalkonsulat in Washington aus, indem es bezüglich der für Neu-York vorgeschlagenen besondern Agentur bemerkt: „Mir will der vorgeschlagene Plan eines vom Konsulat unabhängigen besolde-

ten Agenten nicht als praktisch einschlechten. Die Gründe, warum ich diese Ansicht hege, sind zu vielfach, um hier weitläufig angeführt werden zu können. Ich bin überzeugt, es würde Anlaß geben zu höchst widerlicher Zwißigkeiten.“

Im Uebrigen verhehlt Herr Generalkonsul Hiß nicht, es komme zur Erreichung des Zweckes bei der bisherigen Einrichtung viel darauf an, wie der betreffende Konsul seine Stelle auffasse und ob das Konsulat von einem geeigneten Manne versehen sei. Darüber zu wachen, muß selbstverständlich der vollziehenden Behörde überlassen werden, welche die Konsular zu wählen und ihnen Instruktionen zu erteilen hat.

Der schweizerische Konsul in Buenos - Ayres sagt:

„Buenos-Ayres possède depuis plusieurs années un bureau d'immigration, société très bien organisée, dont les ressources consistent en un don mensuel du Gouvernement et des contributions mensuelles des négociants et particuliers de la ville, et qui débarque, loge et nourrit pendant 8 jours dans son Asyle et cherche à trouver de l'occupation aux immigrants, le tout sans frais, et sans distinction de nationalité. Depuis la fondation de la société, je fais partie du comité et crois, sous ce rapport, une agence dans le sens de votre lettre, sans utilité. Relativement aux plaintes, qui peuvent être faites au sujet du traitement pendant la traversée etc., cas qui heureusement sont assez rares, j'ai jusqu'à présent fait rendre justice à chacun de nos compatriotes qui a demandé mon intervention, et dois donc aussi sur ce point confirmer ma prédite opinion. Dans l'intérieur, à Rosario de Santa Fé, existe une société pareille, qui pourvoit aux besoins des immigrants arrivant à cette localité. Par contre, je crois devoir rendre attentive la société qui vient de se former dans notre patrie, sur les abus des agences d'émigration en Suisse. Les agents contractent souvent avec les émigrants pour leur voyage de Suisse jusqu'aux diverses colonies dans l'intérieur, et se trouvent depuis près d'un an sans représentant dans cette ville, qui se charge de la réexpédition d'ici à destination de l'émigrant, qui, par cette circonstance, doit payer son voyage une seconde fois.“

---

Gestützt auf vorstehende Begründung sind wir der Ansicht, daß auf die vom schweizerischen Auswanderungsverein angebrachten Begehren, den schweizerischen Konsulaten auf den großen amerikanischen Ausfahrungsplätzen, und zwar zunächst in Neu-York und Buenos-Ayres, so wie auch auf dem Einschiffungsplatze Havre besondere von der Bundesbehörde ernannte und besoldete Auswanderungsagenten an die Seite zu stellen, nicht einzutreten sei.

Was das dritte Begehren, die Zentralisation der Auswanderungsagenturen in der Schweiz anbelangt, sind wir der Ansicht, daß keine Rede davon sein könne, ein Bundesgesetz darüber zu erlassen, wohl aber zu gewärtigen sei, welche Schritte von den Kantonen vermöge deren Initiative gethan werden wollen, um ein Konkordat darüber anzubahnen.

Wir haben die Ehre, bei Ihnen demgemäß den Antrag zu stellen, Sie möchten unsere Anschauungsweise über die verschiedenen Punkte, welche den Gegenstand der Bittschrift des schweizerischen Auswanderungsvereines bilden, gutheißen und uns beauftragen, dieselbe in diesem Sinne zu beantworten.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 12. Juni 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

## **Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Petitionen betreffend die Auswanderung. (Vom 12. Juni 1867.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1867             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 28               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 29.06.1867       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 226-247          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 005 493       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.